

Nummer	Bezeichnung	Seite
71/2021	Tagesordnung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.09.2021, 17:00 Uhr, im Stadthalle Gütersloh, Großer Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh	107
72/2021	Bekanntmachung der Stadt Gütersloh über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021	108
73/2021	Öffentliche Bekanntmachung / Zustellung Ordnungsverfügung	109
74/2021	Verlust eines Dienstsiegels	110
75/2021	Verlust eines Dienstsiegels	110

71/2021

Tagesordnung zur 8. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 03.09.2021, 17:00 Uhr, im Stadthalle Gütersloh, Großer Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien/Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
- 5.1 Bestellung beratender Mitglieder in den Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Schulbauausschuss
- 5.2 Antrag des Seniorenbeirates auf Erhöhung der Mitglieder mit beratender Stimme in verschiedenen Ausschüssen
- 5.3 Nachbenennung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Klimabeirats für die Arbeitsperiode 2021 bis 2025
- 5.4 Umbesetzung des Bildungsausschusses
- 5.5 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Umbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz sowie im Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
6. Einrichtung und Durchführung eines Bürgerrates
7. Video-Streaming der Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Internet
8. Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf öffentlichen Parkplatzflächen im Gebiet der Stadt Gütersloh
9. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das städtische "Restart-Projekt" im Budget des Fachbereichs Kultur
10. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Lüftungskonzept Referenzschule Paul-Gerhardt-Schule
11. Mobile Luftreinigungsanlagen in Kindertageseinrichtungen und Schulen
12. Sanierung des Evangelisch Stiftischen Gymnasiums
13. Mansergh-Quartier
- 13.1 Mansergh Quartier: Zweckerklärung und Erwerbsverhandlungen
- 13.2 Mansergh Quartier: Beschluss des Rahmenplans (Vorentwurf)
14. Bebauungsplan Nr. 280 „Herzebrocker Straße / Friedhofstraße“
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 314 „Wiedenlubbertsweg / Diekstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
16. Ergänzungssatzung „Reilmannsweg“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
17. Mehrgenerationenspielplatz am Spielplatz Krullsbachau in Isselhorst
Gemeinsamer Antrag der BfGT, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD
18. Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
19. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Neubesetzung der Fachbereichsleitung Technisches Gebäudemanagement
22. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 25.08.2021

In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

72/2021

Bekanntmachung der Stadt Gütersloh über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gütersloh wird für Wahlberechtigte von Montag, 06.09.2021 bis Freitag, 10.09.2021 zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

zu den Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag: 08.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 – 13.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr

Ort der Einsichtnahme:

Rathaus
Wahlbüro, Besprechungsraum A1
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit Montag, 06.09.2021

bis Freitag, 10.09.2021, spätestens am Freitag, 10.09.2021 bis 13 Uhr, beim Bürgermeister, Wahlbüro, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 131 Gütersloh I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
 - und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler / die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister, so dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Gütersloh, den 23.08.2021

Der Bürgermeister
In Vertretung

Christine Lang
Erste Beigeordnete

73/2021

Öffentliche Bekanntmachung / Zustellung Ordnungsverfügung

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 09.08.2021 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 32.5-071758) für Herr Barak TOPRAK, geb. am 20.10.2000 in Caglayanerit, erlassen.

Letzte bekannte Anschrift: o. f. W. , 33330 Gütersloh
Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, Erdgeschoss, Zimmer C4, abgeholt werden.

Gütersloh, den 11.08.2021

Im Auftrag
gez.

Nicole Pollklas
Leiterin Abteilung Ausländerstelle

74/2021**Verlust eines Dienstsiegels**

Der Fachbereich Ordnung hat das Mini-Dienstsiegel mit der Bezeichnung „32/7“ mit Datum 13.08.2021 als Verlust gemeldet. Das Mini-Dienstsiegel und alle seit diesem Termin mit dem Mini-Siegel „32/7“ gestempelten Dokumente werden hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gütersloh
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gafert

75/2021**Verlust eines Dienstsiegels**

Der Fachbereich Familie und Soziales hat das Dienstsiegel mit der Bezeichnung „50“ mit Datum 26.07.2021 als Verlust gemeldet. Das Dienstsiegel und alle seit diesem Termin mit dem Siegel „50“ gestempelten Dokumente werden hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gütersloh
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gafert

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 10.09.2021.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**